

sich exkulpiert hat, bleibt er auf dem Schaden sitzen, der ihm z. B. daraus entsteht, daß er infolge verspäteten Materialeinganges an die Belegschaft Wartegelder zahlen muß und dergleichen.

Gleichwohl liegen die Verhältnisse bei der Geldschuld anders. Der Gläubiger einer Geldschuld muß für den von ihm infolge des Schuldnerverzuges aufzunehmenden bzw. nicht abdeckbaren Kredit Zinsen zahlen, während er de facto gleichzeitig dem Schuldner kreditiert, und zwar zinslos, wenn die oben genannte Auffassung richtig wäre. Eine zinslose Kreditgewährung gibt es jedoch in unserem Wirtschaftssystem im allgemeinen nicht. Auch heute hat also demnach jede Wirtschaftsorganisation, jeder Betrieb usw. grundsätzlich für seine rein finanzielle Leistungsfähigkeit einzustehen und in Form von Bankzinsen ein Entgelt zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, aus welchem Grunde die Übernahme des Kredites erforderlich wird. Es kann hier nicht näher untersucht werden, wie diese Zinsverpflichtung volkswirtschaftlich begründet wird. Sie dient letztlich, im Zusammenhang mit den übrigen Funktionen des Bankkredites, der Steuerung der Wirtschaft und ihrer Kontrolle von der Geldseite her⁶⁾.

Aus diesem vom Charakter der Materialzirkulation, die selbst keine Kontrollfunktion hat, sehr abweichenden Charakter des Geldumlaufs ist zu folgern, daß für die Geldschulden der Grundsatz des § 279 BGB aufrechtzuerhalten ist⁷⁾.

Aus der Erkenntnis, daß Geldschulden auch heute, wo das Geld im Vergleich zum kapitalistischen Wirtschafts- und Rechtssystem eine wesentlich veränderte Funktion hat, anders zu behandeln sind als sonstige Leistungsverpflichtungen, insbesondere aus der Erkenntnis, daß der Geldschuldner auch bei unverschuldetem Unvermögen für Schaden einzustehen hat, müssen auch die entsprechenden Folgerungen für die rechtliche Bedeutung der Verzugszinsen gezogen werden.

Es ist Laussmann nicht zu folgen, wenn er das Wesen des Schadensersatzes in Form der Verzugszinsen lediglich aus der Funktion als präsumtiver Schadensersatz herleitet, der auf der Kapitalfunktion des Geldes beruhe. Dieser Funktion ist heute das Geld weitgehend entkleidet. Aber auch im Kapitalismus hatte es nebenher die eines Regulativs; diese Funktion hat es heute so gut wie ausschließlich⁸⁾.

Die Verzugszinsen dienen in diesem Zusammenhang als Ausgleich für die vom Schuldner sonst aufzubringenden Kreditzinsen; er soll durch die von ihm durch Nichtzahlung erzwungene Kreditierung keinen Vorteil haben. In dieser Funktion dienen die Verzugszinsen durchaus dem Interesse unserer Wirtschaft, die in der Regel keine unverzinslichen Kredite kennt. Mit dem Wesen der Vertragsstrafe steht diese Funktion aber in keinem Zusammenhang, was sich insbesondere daraus ergibt, daß bei der Forderung von Kreditzinsen die für die Vertragsstrafe wesentliche Frage nach dem Verschulden nicht gestellt wird.

Der Schuldner ist also verpflichtet, die gesetzlichen Verzugszinsen ohne Rücksicht auf Verschulden zu zahlen, auch wenn der Gläubiger keinen Kredit in Anspruch nehmen muß — solange nicht allgemein eine zinslose Kreditgewährung erfolgt. Darüber hinaus muß er dem Gläubiger den höheren Zinssatz zahlen, den dieser seinem Kreditinstitut schuldet, und zwar als Schadensersatz. § 288 Abs. 2 BGB ist — entgegen der Auffassung von Laussmann⁹⁾ — weiter anwendbar. Eine andere Frage bleibt, ob man nicht zweckmäßigerweise den Zinssatz der § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB, § 352 HGB durch gesetzgeberische Maßnahme allgemein dem jeweiligen Bankzinssatz anpaßt, um zu verhindern, daß dieser von den gesetzlichen Verzugszinsen abweicht.

Aus dem Vorhergesagten ergibt sich, daß die Verzugszinsen nach der 6. DurchfBest. zur VO über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe nicht allen Zusammenhang mit denen des BGB verloren haben, wie Laussmann meint. Richtig ist, daß es sich bei den durch § 4 der 6. DurchfBest. vorgeschriebenen Verzugszinsen um eine Vertragsstrafe handelt. Damit ist aber nicht

gesagt, daß sie nicht gleichzeitig — neben der öffentlichen Funktion — die der Regelung der Schadensersatzansprüche übernehmen kann. Tatsächlich hat sie diesem Zweck während der alleinigen Geltung der 6. DurchfBest. und auch nach Inkrafttreten der Vertrags VO gedient, mindestens bis zum Inkrafttreten der 2. DurchfBest. zur VertragsVO. Der Wortlaut der 6. DurchfBest. bietet keinen Anhaltspunkt dafür, daß der Gläubiger neben den Verzugszinsen als Vertragsstrafe noch Schadensersatz für reine Kreditzinsen fordern könne, und auch in der Praxis ist ein solches Verlangen m. W. nie gestellt worden. Der vielbesprochene Hinweis im Mustervertrag (§ 9 Abs. 3 c) auf diese 6. DurchfBest. berechtigt allerdings nicht dazu, dieser Vertragsstrafe einen wesentlich anderen Charakter beizumessen als den nach anderen Bestimmungen des Mustervertrages zu zahlenden¹⁰⁾. Er hat keine weitere Bedeutung, als daß er wegen der Höhe der Verzugszinsen und ihrer sonstigen rechtlichen Folgen auf die jeweiligen einschlägigen Vorschriften verweisen will („z. Z.“!), weil hierüber in der VertragsVO selbst nichts Näheres gesagt ist. Der Mustervertrag hat damit die doppelte Funktion dieser Vertragsstrafe für Zahlungsverzug, nämlich Mittel zur Erzielung der Finanzdisziplin und gleichzeitig Äquivalent für Kreditzinsen bzw. Schadensersatz in Höhe dieser zu sein, nicht beseitigt. Auch durch die 2. DurchfBest. zur VertragsVO ist hieran im Wesen nichts geändert worden. Der Strafkarakter kommt in der Höhe der Verzugszinsen zum Ausdruck, die über die allgemeinen Verzugszinsen weit hinausgehen, ohne deren Zweckbestimmung im übrigen aber aufzugeben.

Hieraus ist zu folgern, daß der Gläubiger reine Kreditzinsen, die er infolge des Zahlungsverzuges seines Schuldners zahlen muß, nicht noch neben der Vertragsstrafe nach § 1 Ziff. 5 c der 2. DurchfBest. zur VertragsVO bzw. den entsprechenden Vertragsbestimmungen fordern kann. Die Funktion als Kreditzinsen ist in jeder Form in der Vertragsstrafe bereits enthalten, also sowohl unmittelbar, wenn der Gläubiger diese erzwungene Stundung aus eigenen Mitteln finanziert (und insoweit gewissermaßen die Bank vertritt), oder mittelbar, wenn der Gläubiger diese Kreditzinsen wieder seiner Bank abtreten muß. Der Wortlaut des § 1 Abs. 11 der 2. DurchfBest. bzw. § 9 Abs. 6 des Mustervertrages, wonach die Ansprüche auf Schadensersatz durch die Vertragsstrafe nicht berührt werden, steht dem nicht entgegen. Den Charakter als Vertragsstrafe trägt nach dem oben Ausgeführten nur die Erhöhung gegenüber dem normalen Kreditzinssatz, und insoweit werden auch reine Schadensersatzansprüche, die nicht unmittelbare Folge der mit dem Verzug notwendigerweise verbundenen Kreditierung sind, nicht berührt. Erleidet der (private) Gläubiger z. B. dadurch einen Schaden, daß er infolge einer durch Schuldnerverzug bei ihm hervorgerufenen zeitweisen Illiquidität Material nicht rechtzeitig erhält, weil seine Gläubiger vom Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen und er deshalb Wartegelder und dergleichen zahlen muß, so kann er Schadensersatz nach § 1 Abs. 11 der 2. DurchfBest. zur VertragsVO in Verbindung mit § 286 BGB fordern — wobei aber § 254 BGB nicht außer acht gelassen werden darf! An die Zusammenhänge der Verzugszinsen = Vertragsstrafe mit dem Fragenkomplex der Kreditzinsen ist offensichtlich bei der Fassung des § 1 Abs. 11 der 2. DurchfBest. zur VertragsVO nicht gedacht worden. Wollte man die Folgerung ziehen, daß neben den Verzugszinsen als Vertragsstrafe noch die gewöhnlichen Kreditzinsen gefordert werden können, so würde dies bedeuten, daß in der überwiegenden Anzahl der Fälle — bei denen der Schuldner einen Entlastungsbeweis nicht voll führen kann — die Schuld mit 23 bzw. 24% verzinst werden müßte! Ein wohl nicht bezwecktes Ergebnis.

Führt der Schuldner den Beweis, daß der Zahlungsverzug ohne sein Verschulden entstanden ist, so ist er von dem Teil der Verzugszinsen zu entbinden, der reine Vertragsstrafe darstellt, d. h. von dem Teil, der den gesetzlichen Zinssatz übersteigt oder den vom Gläubiger gezahlten höheren Bankzinssatz, wenn dieser ihn geltend macht.

Bei dieser Handhabung wird der Schuldner nicht unnötig viel Fälle vor das Vertragsgericht bringen (gleichgültig, ob in Form eines formellen Verfahrens oder durch Einigungsvorschlag, der zur Genehmigung

⁶⁾ vgl. Schkudin, Die Rechtsverhältnisse im Kredit- und Verrechnungsverkehr in der Sowjetunion, Berlin 1952, S. 56 ff.

⁷⁾ Diesen Standpunkt teilt, ohne dies auszusprechen, offenbar auch Laussmann, denn sonst wäre sein Beispiel (a. a. O.) einer Schadensersatzpflicht trotz erfolgter Exkulpation gar nicht denkbar.

⁸⁾ vgl. Heinicke, Zum Gesetz über die Deutsche Notenbank, NJ 1952 S. 26.

⁹⁾ NJ 1953 S. 297, Ziff. 5.

¹⁰⁾ so auch Laussmann, NJ 1953 S. 297, Ziff. 4.